



Liegeplatzordnung Wakenitz

(Stand: 10.12.2014)

1. Diese Ordnung gilt neben der Clubsatzung für alle Mitglieder des LYC und ist ebenso wie die besonderen Anordnungen des Vorstandes des LYC zu befolgen.
2. Clubgelände im Sinne dieser Ordnung umfasst den Parkplatz, den Bootsplatz, die Stege, die Wasserliegeplätze und die übrigen Flächen um das Clubhaus an der Wakenitz. Das Clubgelände steht ausschließlich Mitgliedern und deren Gästen (in Begleitung) zur Verfügung (Ausnahme: Parkplatz für die öffentliche Gastronomie).
3. Jedes Mitglied achtet - auch aktiv - auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Clubgelände des LYC. Alle Einrichtungen des Hauses und des Geländes sind schonend zu behandeln.
4. Unnötiger Lärm ist im Interesse der Anwohner zu vermeiden. Dazu gehört auch das Fahren mit Motorfahrzeugen auf dem Gelände und der Zufahrt, außer zur An- und Abfahrt. Alle Fahrzeuge, auch Fahrräder, müssen auf dem Parkplatz abgestellt werden.
5. Boote mit und ohne Bootsanhänger sind auf dem Bootsplatz geordnet abzustellen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. der Bootsplatz ist voll besetzt, dürfen Boote auf Hängern kurzfristig (max. 3 Tage) auf dem Parkplatz abgestellt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Hänger und vorstehende Spiere niemanden gefährden. Trailer und Slipwagen sind mit Segelnummer und/oder Bootsnamen zu kennzeichnen.
6. Leere Bootstrailer und Slipwagen, die nicht dauernd in Gebrauch sind (z.B. auf Regatten), können aus Platzgründen nicht auf dem Gelände gelagert werden. Sie müssen während der Segelsaison privat untergebracht werden.
7. Boote und Zubehör, die auf dem Gelände abgestellt oder im Wasser an den Steganlagen festgemacht werden, sind im Geschäftszimmer unter Angabe des Eigners/der Eignerin mit voller Anschrift anzumelden. Nicht angemeldete Boote (und andere Gegenstände) können kostenpflichtig vom Clubgelände entfernt werden. Der Vorstand kann das Abstellen bzw. die Lagerung von Booten ablehnen.
8. Die Liegeplätze werden nur an Mitglieder des LYC vergeben. Die Vergabe erfolgt nach Antrag immer für eine Saison und verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, sofern nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wurde.



9. Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt die Erteilung einer Bankeinzugs-Ermächtigung voraus.
10. Vereinseigene Sicherungs-/Rettungsboote stehen Mitgliedern (gültige Fahrerlaubnis vorausgesetzt) grundsätzlich zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich vor Segelaktivität über den Zugang zu den Sicherungsbooten zu vergewissern.
11. Schäden bzw. erforderliche Reparaturen an vereinseigenen Einrichtungen, Gegenständen und Ausrüstungen sind unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
12. Die Mitglieder und deren Gäste nutzen das Clubgelände und die Wasserliegeplätze an der Wakenitz auf eigene Gefahr bzw. haften grundsätzlich persönlich für alle von ihnen bzw. ihrem Eigentum verursachten Schäden. Jede Haftung des LYC, seiner Vorstandsmitglieder und aller anderen Personen, die ehrenamtlich oder im Angestelltenverhältnis für den LYC tätig sind, ist ausgeschlossen. Das gilt auch für ein grobfahrlässiges Verschulden und, soweit es sich um eine Haftung des LYC selbst handelt, für ein vorsätzliches Verschulden der in seinem Namen und Auftrag handelnden Personen. Ausgenommen sind die Leistungen aus der Sportversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein für die ihm angeschlossenen Vereine unterhält.
13. Sonstige Vorschriften: Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften sind zu beachten, z.B. Befahrensverordnung Wakenitz, Regeln zum Wassersport etc.
14. Der Lübecker Yacht-Club e. V. haftet nicht für fremde Boote oder deren Zubehör, die auf dem Gelände, in den Containern oder im Gebäude des LYC abgestellt werden. Für eine entsprechende Versicherung muss der/die jeweilige Bootseigner*in selbst sorgen.

Lübeck, 10.12.2014

Der Vorstand